



Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften

Stand 26. September 2022

Herausgegeben vom Verband Österreichischer Banken und Bankiers im Einvernehmen mit dem
ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWALTSKAMMERTAG
und der
BUNDESSPARTE BANK UND VERSICHERUNG der WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

(Nicht gültig für Anderkonten der Notare, Wirtschaftstreuhandler, Immobilienmakler und Immobilienverwalter sowie der Architekten und Ingenieurkonsulenten). Die folgenden Bestimmungen gelten – sofern nicht Abweichendes geregelt – sinngemäß für Rechtsanwaltsgesellschaften gemäß § 1a RAO in der jeweils gültigen Fassung.

1.

1.1. Das Kreditinstitut führt Konten und Depots (beide im Folgenden „Konten“ genannt) unter dem Namen seiner Kunden für deren eigene Zwecke (Eigenkonten). Neben diesen Eigenkonten errichtet das Kreditinstitut ausschließlich für Angehörige bestimmter Berufe Konten, die nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dienen, bei denen aber gleichwohl der Kontoinhaber – wie bei seinen Eigenkonten – dem Kreditinstitut gegenüber allein berechtigt und verpflichtet ist (Anderkonten). Als Kontoinhaber im Sinne dieser Geschäftsbedingungen gelten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften im Sinne des § 1a Rechtsanwaltsordnung (RAO).

1.2. Voraussetzung für die Eröffnung eines Anderkontos eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft im Sinne des § Die Geschäftsbeziehung zwischen Kontoinhaber bzw. Rechtsanwalt und dem Kreditinstitut unterliegt u.a. dem FM-GwG. Zur Unterstützung des Kreditinstituts bei der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten gemäß FM-GwG und WiEReG hat der Rechtsanwalt die vom Kreditinstitut benötigten Informationen und Kopien der beweiskräftigen Unterlagen, insbesondere zu einer allfälligen Mittelherkunftsprüfung, zur Rechtsgrundlage für die Transaktionsabwicklung(en), zum Transaktionsempfänger, zur Identitätsfeststellung (inklusive der Nachweise der Eigentümerstruktur und des wirtschaftlichen Eigentümers) sowie hinsichtlich eines allfälligen positiven PEP-Status der relevanten Personen einzuholen und dem Kreditinstitut zu übermitteln. Eine dafür allenfalls erforderliche Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht wird der Kontoinhaber einholen. Kann das Kreditinstitut seinen Sorgfaltspflichten nicht nachkommen, weil notwendige Informationen und/oder Unterlagen nicht vorliegen, ist es gemäß § 7 Abs 7 FM-GwG verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zum Kontoinhaber/Sprengel der Rechtsanwalt oder die Gesellschaft ihren Kanzleisitz hat.

1.3. Für Anderkonten eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des kontoführenden Kreditinstitutes mit den folgenden Abweichungen:

2.

2.1. Die Eröffnung eines Anderkontos erfolgt über Antrag des Rechtsanwaltes oder der Rechtsanwaltsgesellschaft. Der Antrag hat schriftlich oder bei Verwendung eines Elektronischen Treuhandbuchs (eTHB) mit entsprechender Einrichtung elektronisch über eine verschlüsselte Verbindung (TLDZ) zu erfolgen. Die Eröffnung des Anderkontos darf der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwaltsgesellschaft nur für solche Treuhandschaften beantragen, hinsichtlich derer er seinen Verpflichtungen nach §§ 8a ff RAO nachgekommen ist und kein Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht. Der Kontoeröffnungsantrag hat die Erklärung zu enthalten, dass das Konto als Anderkonto nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dient und ob es sich beim Treugeber um einen Deviseninländer oder einen Devisenausländer handelt, soweit sich nicht aus Punkt 2.8. anderes ergibt.

2.2. Der Kontoinhaber bestätigt, dass er die Identität des Treugebers sowie die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers (bei juristischen Personen) sowie die Mittelherkunft entsprechend der RAO feststellt und überprüft. Zusätzlich übermittelt er dem Kreditinstitut die Informationen über die Identitätsfeststellung und die Kopien der beweiskräftigen Unterlagen vor der Geschäftseröffnung nach Maßgabe der §§ 9a ff RAO und der Bestimmungen der Anderkonten-Sorgfaltspflichtverordnung – AndKo-SoV, BGBl 2017 II Nr. 7. Der Kontoinhaber wird dabei die Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und

Terrorismusfinanzierung gemäß §§ 8a ff RAO und § 6 Abs. 3 FM-GwG beachten. Darüber hinaus wird das Kreditinstitut bei der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten vom Rechtsanwalt bestmöglich unterstützt.

Die Geschäftsbeziehung zwischen Kontoinhaber bzw. Rechtsanwalt und dem Kreditinstitut unterliegt u.a. dem FM-GwG. Zur Unterstützung des Kreditinstituts bei der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten gemäß FM-GwG und WiEReG hat der Rechtsanwalt die vom Kreditinstitut benötigten Informationen und Kopien der beweiskräftigen Unterlagen, insbesondere zu einer allfälligen Mittelherkunftsprüfung, zur Rechtsgrundlage für die Transaktionsabwicklung(en), zum Transaktionsempfänger, zur Identitätsfeststellung (inklusive der Nachweise der Eigentümerstruktur und des wirtschaftlichen Eigentümers) sowie hinsichtlich eines allfälligen positiven PEP-Status der relevanten Personen einzuholen und dem Kreditinstitut zu übermitteln. Eine dafür allenfalls erforderliche Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht wird der Kontoinhaber einholen. Kann das Kreditinstitut seinen Sorgfaltspflichten nicht nachkommen, weil notwendige Informationen und/oder Unterlagen nicht vorliegen, ist es gemäß § 7 Abs 7 FM-GwG verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zum Kontoinhaber abzulehnen bzw. zu beenden. Diese Regelung schafft keine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Verpflichtungen.

2.3. Der Kontoinhaber hat anzugeben, ob es sich beim Treugeber/bei den Treugebern um einen Steuerausländer handelt. Zusätzlich hat der Kontoinhaber zu jedem Treugeber über die steuerliche Ansässigkeit/en, Steueridentifikationsnummer/n, Staatsbürgerschaft/en sowie den Wohnsitz zu informieren und alle notwendigen Erklärungen und Informationen insbesondere im Zusammenhang mit dem US-Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) sowie des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) abzugeben bzw. zu geben.

2.4. Jede Änderung in der Person oder der Daten der Treugeber wird der Rechtsanwalt dem Kreditinstitut nach eigener Kenntnis unverzüglich bekannt geben, sodass die Meldeverpflichtungen gem. Kontenregistergesetz (KontRegG) in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten durch die meldenden Kreditinstitute gewährleistet werden können sowie die Sorgfaltspflichten des FM-GwGs, des GMSGs sowie gem. FATCA vom Kreditinstitut erfüllt werden können.

2.5. Dem Kreditinstitut gegenüber ist ein auf Antrag eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft errichtetes Konto ein Eigenkonto, sofern ihm nicht bei Eröffnung des Kontos eine ausdrückliche gegenteilige Erklärung in der in Punkt 2.1 vereinbarten Form zugeht. Geht eine solche Erklärung dem Kreditinstitut nach Eröffnung des Kontos zu, so werden die bis zu diesem Zeitpunkt an dem Konto begründeten Rechte des Kreditinstitutes hierdurch nicht berührt.

2.6. Der Rechtsanwalt hat mit dem Antrag auf Eröffnung eines Treuhandkontos auch den von ihm unterschriebenen Informationsbogen für Einleger gemäß der Anlage zu § 37a BWG dem Kreditinstitut zu übermitteln.

2.7. Dem Rechtsanwalt bekanntgewordene Änderungen an den dem Kreditinstitut übermittelten Informationen sind dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben, wobei sich der Rechtsanwalt verpflichtet, diese Erklärungen jedenfalls dann zu überprüfen, wenn er Grund zur Annahme hat, dass Änderungen eingetreten sind. Das Kreditinstitut behält sich im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten vor, aktualisierte Erklärungen einzuholen.

2.8. Für die in § 1 Abs 2 der AndKo-SoV erfassten Anderkonten von Rechtsanwälten gelten (unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 4 AndKo-SoV) hinsichtlich der Feststellung und Überprüfung der Identität der Treugeber anstelle der diesbezüglichen Regelungen dieser Geschäftsbedingungen die §§ 2 und 3 der AndKo-SoV. Bei Anderkonten von Rechtsanwälten für die Tätigkeit als Insolvenzverwalter, Treuhänder in Insolvenzverfahren, Kurator oder gerichtlicher Erwachsenenvertreter wird der Nachweis der Funktion des Kontoinhabers durch die gerichtliche Bestimmungsurkunde erbracht. Sammelanderkonten im Sinne des § 1 Abs 2 Z 1 der AndKo-SoV dürfen nur für die Entgegennahme von Beträgen im Rahmen einer Prozessführung oder Forderungsbetreibung, oder zur Entrichtung von Gerichtsgebühren, Steuern oder Abgaben verwendet werden. Sammelanderkonten dürfen nicht zur Umgehung der Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach RAO und FM-GwG verwendet werden (zB. Verwaltung von Vermögen).

3.

Der Kontoinhaber darf Werte, die ihn selbst betreffen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keine den Kontoinhaber selbst betreffenden Zahlungen auf das Anderkonto überweisen.

4.

4.1. Verfügungen über das Anderkonto von Rechtsanwaltsgesellschaften dürfen nur von Rechtsanwälten als persönlich haftende Gesellschafter oder von diesen dazu bevollmächtigten Rechtsanwälten erfolgen. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung dürfen Verfügungen über das Anderkonto nur von den jeweils allein zur Vertretung und Geschäftsführung befugten Gesellschaftern oder von diesen dazu bevollmächtigten Rechtsanwälten erfolgen.

Eine Kontovollmacht darf der Kontoinhaber nur einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft erteilen; einen anderen Bevollmächtigten wird das Kreditinstitut nicht anerkennen. Die Kontovollmacht kann nicht über den Tod hinaus erteilt werden.

4.2. Rechte Dritter auf Leistung aus einem Anderkonto bestehen dem Kreditinstitut gegenüber nicht. Das Kreditinstitut ist nicht berechtigt, einem Dritten Verfügungen über das Anderkonto zu gestatten, selbst wenn das Konto in dessen Interesse errichtet worden ist. Das Kreditinstitut gibt einem Dritten über das Anderkonto nur Auskunft, wenn er sich durch eine schriftliche Ermächtigung des Kontoinhabers ausweist.

4.3. Das Kreditinstitut hat die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht zu prüfen. Es lehnt demnach jede Verantwortung für den einem Dritten aus einer unrechtmäßigen Verfügung des Kontoinhabers entstehenden Schaden ab.

5.

Das Kreditinstitut betrachtet das Anderkonto nicht als geeignete Grundlage für eine Kreditgewährung. Es wird demnach bei dem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen solcher Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

6.

6.1. Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, die Eigenschaft seines Kontos als Anderkonto aufzuheben.

6.2. Ansprüche aus Anderkonten können nicht abgetreten werden. Der Kontoinhaber darf das Anderkonto weder auf einen anderen Rechtsanwalt noch auf eine andere Person umschreiben lassen.

6.3. Ist der Kontoinhaber an der Ausübung des Verfügungsrechtes über das Anderkonto vorübergehend verhindert (§ 34a Abs. 1 RAO) und gibt es keinen Bevollmächtigten gemäß Punkt 4.1., übt der von der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellte Kammerkommissär (oder der an seine Stelle tretende Rechtsanwalt gemäß § 34a Abs. 5 RAO – im Folgenden Rechtsanwaltskommissär) das Verfügungsrecht aus. Diese alle werden als Verfügungsberechtigte bezeichnet. Rechtsanwaltskommissäre haben ihre Berechtigung hierzu durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen: Vereinbarung zwischen den beiden Rechtsanwälten samt Zustimmung der Treugeber und Bestätigung der Rechtsanwaltskammer, dass die Voraussetzungen des § 34a Abs. 5 RAO erfüllt sind und die Bestellung eines Kammerkommissärs unterblieben bzw. ein bereits bestellter Kammerkommissär wieder enthoben wurde.

6.4. Stirbt der Kontoinhaber, so geht die Forderung aus dem Anderkonto nicht auf seine Erben über. Kontoinhaber wird vielmehr der von der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellte Kammerkommissär (oder der an seine Stelle tretende Rechtsanwalt gemäß § 34a Abs. 5 RAO). Im Falle einer aufgelösten Rechtsanwalts-Gesellschaft darf nur der zum Liquidator bestellte Rechtsanwalt oder bei Bestellung eines Kammerkommissärs (oder Eintritt eines Rechtsanwaltskommissärs) für die Gesellschaft dieser über das auf dem Anderkonto vorhandene Guthaben disponieren.

6.5. In Fällen des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft gem. § 34a Abs. 2 RAO ist, sofern es keinen Kontobevollmächtigten gemäß 4.1. 2. Absatz gibt, ausschließlich der von der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellte Kammerkommissär (oder Rechtsanwaltskommissär) über das Konto verfügungsberechtigt (einschließlich der Kündigung des Kontos). Dem Kreditinstitut gegenüber bleibt das Verfügungsrecht des bisherigen Kontoinhabers so lange bestehen, bis ihm das Erlöschen oder Ruhen der Berufsausübung zur Kenntnis gebracht wird oder es auf andere Weise davon Kenntnis erlangt. Im Falle der Insolvenzeröffnung gilt Punkt 7.2.

6.6. Im Falle einer außerhalb eines Insolvenzverfahrens eingeleiteten Liquidation einer Rechtsanwaltsgesellschaft, geht das Verfügungsrecht über das Anderkonto, sofern es keinen Bevollmächtigten gibt, auf den Kammerkommissär (oder den Rechtsanwaltskommissär) über.

6.7. In jedem Fall der Auflösung der Kontobeziehung darf das kontoführende Kreditinstitut die auf dem Konto erliegenden Mittel nur über Auftrag eines Verfügungsberechtigten auf ein anderes Anderkonto überweisen und sind die Guthaben bis dahin nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zu behandeln.

7.

7.1. Bei einer Pfändung wird das Kreditinstitut die Anderkonten des Pfändungsschuldners nur dann als betroffen ansehen, wenn dies aus dem Pfändungstitel ausdrücklich hervorgeht. In der Auskunft an den Pfändungsgläubiger wird das Kreditinstitut das Vorhandensein von Anderkonten des Pfändungsschuldners erwähnen, jedoch ohne Angabe des Kontostandes und sonstiger Einzelheiten, es sei denn, dass ein bestimmtes Anderkonto gepfändet ist.

7.2. Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kontoinhabers eröffnet werden, so wird das Kreditinstitut dem durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Insolvenzverwalter Kenntnis von der Führung von Anderkonten und auf Verlangen auch Auskunft über diese Konten geben. Das Kreditinstitut wird über das Anderkonto nur mit Zustimmung des an Stelle des Kontoinhabers von der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellten Kammerkommissärs (oder Rechtsanwaltskommissärs) verfügen lassen.

8.

Rechtsanwaltsanwärter können Anderkonten unter denselben Bedingungen errichten, wenn ihnen Vermögenswerte von amtlichen Stellen anvertraut werden.

9.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Vermietung von Safes, die nicht eigenen Zwecken des Safemieters dienen ("Andersafes"), an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften.

10.

Der Inhalt dieser Geschäftsbedingungen für Anderkonten und deren etwaigen Änderungen werden als Anhang zu § 43 Abs 1 RL-BA 2015 von der Vertreterversammlung des ÖRAK beschlossen und kundgemacht und ist für alle neu zu eröffnenden Anderkonten und für bestehende Anderkonten nach Maßgabe der vereinbarten Konto- und Geschäftsbedingungen zu beachten.“